

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

# Im Gottes Gnaden / Wir Augustus /

**A**postulirter Administrator des Primat- und Erz-Stifts Magde-  
burg / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch  
Ober- und Nieder-Lausitz / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein / etc.  
Fügen hiermit unsern Beambten / denen von Adel / und sonst denjenigen / die Gerichte haben / oder solche  
anvertrauet seyn / Bürgemeister und Rätthen in den Städten / Schultheissen / Richtern und ganzen Gemeinden der Dorff-  
schaften in Unserm Erz-Stiftischen Saal-Creyse / nebst Enbietung Unsers gnädigen Grusses hiermit zu wissen / was  
massen Wir in glaubhafte Erfahrung kommen / daß sich eine Zeit hero einige Strassen-Käuber hin- und wieder so wohl  
nahe bey dieser Unserer Residenz-Stadt / als in Unserm Erzstiftischen Saal-Creyse blicken lassen / welche nicht allein unter-  
schiedene Pferde außgespannet / sondern auch reisende Leute und einige arme Unterthanen auf der Strasse angegriffen und  
beraubet und sich hernach mit der Flucht salvirt haben / also daß sich nicht zur Haß gebracht und nach Verdienste bestraft worden.  
Dieweil wir aber aus Landes Fürst- und Väterlicher Sorgfalt / solchen frevelhaften und gewalthätigen hochstrafbaren  
Beginnen nachzusehen nicht gemeinet seyn; Als wollen wir unsere Unterthanen in unserm Erz-Stiftischen Saal-Creyse /  
daß sie das ihrige / so viel möglich / vor dergleichen Raubereyen in gute Obacht nehmen mögen / gnädigst und treulich  
verwarnet: Eingangs ermeldten unsern Beambten / denen von der Ritterschafft / und sonst denjenigen / so Gerichte  
verliehen oder solche zu verwalten haben / den Rätthen in den Städten / Richtern / Schultheissen / Gemeinden in Flecken und  
Dörffern / auch sonst allen und jeden Unterthanen unsers Erzstiftischen Saal-Creysses aber hiermit gnädigst anbefohlen ha-  
ben / daß sie auf den Thürmen und andern hohen Orten auf diejenigen / so sich des raubens / stehlens und anderer Thätigkeiten  
unterfangen / fleißige Acht haben / selbige außs beste sie können / verfolgen / darzu dan von dem nechsten Orte / wo dergleichen  
Kauberey / Stehlen und andere Gewaltthat vorgehen möchte / sofort ein Zeichen durch den Glocken-Schlag oder sonst zugebē /  
und solches also ferner von Orten zu Orten zu continuiren / biß si zur Haß gebracht werden mögen: Und da einer oder mehr also  
über der Raub- und Kauberey oder andern gewaltsamen Beginnenergriffen würde und denen / so ihn oder sie anhalten wollen /  
sich zu wiedersetzen understünden / sich deren mit zureichender Gewalt bemächtigen / und in die Gerichte jedes Orts / da die Frevel-  
that geschehen / ungesäumt liefern / und es uns zu fernerer unsrer Verfügung / unterthänigst berichten sollen / damit solche  
Verbrechere zu verdienter unnachbleibender Straffe gezogen / hingegen die Unterthanen in guter Sicherheit bey den ihrigen  
erhalten werden mögen; Hieran geschiehet unser gnädigster doch ernstest Will und Meinung. Des zu uhrkunde haben wir  
unser Regierungs-Secret hierunter ausdrucken lassen. Geschehen und geben zu Hall / den 28. Aprilis Anno 1677.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

77 FORTUNA ...

... 1521 ...



# Staden / Die Augustus /

ator des Primat- und Erz-Stifts Magde-  
Cleveland Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch  
zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravenstein / etc.  
denen von Adel / und sonsten denjenigen  
Städten Schulteissen / Richtern und ge  
bst Erbietung Unsers gnädigen Gr  
ich eine Zeit hero einige Strassen = Kä  
Erzstiftischen Saal = Geyse blicken la  
ute und einige arme Unterthanen auf  
daß sie nicht zur Haft gebracht und na  
Sorgalt / solchen frevelhafften und  
wir unsere Unterthanen in unserm E  
aubereyen in gute Obacht nehmen  
denen von der Ritterschafft / und sonst  
den Städten / Richtern / Schultheiss  
s Erzstiftischen Saal = Geyses aber h  
auf die snigen / so sich des raubens / stehl  
nnen / verfolgen / darzu dan von dem  
chte / sofort ein Zeichen durch den Glock  
n / bis zu zur Haft gebracht werden mög  
Beginnenergriffen würde und denen /  
er Gewalt bemächtigen / und in die Ge  
rer unsrer Verfügung / unterthänig  
ogen / hingegen die Unterthanen in gu  
ster doch ernster Will und Meinung.  
Geschehen und geben zu Hall / den 28

